

Arnold Künzli : 1832-1908

Autor(en): **Zschokke, Rolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **65 (1953)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-62526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zur Seite. Tietz übernahm den Gesangsunterricht und Pfeiffer behielt mit voller Besoldung den fakultativen Orgelunterricht bei.

1846 wurde das Seminar in die ehemalige Abtei Wettingen verlegt. Im selben Jahre war Pfeiffer von seiner Stelle als Musiklehrer zurückgetreten. Er verbrachte im engern Familienkreise bei seinem Schwiegersohne Augustin Keller in Wettingen den Lebensabend. Am 20. Mai 1849 schied der müde Greis aus dieser Welt. An seinem Grabe sangen die Seminaristen das Lied «Die Milde», das der verblichene Meister einst gedichtet und vertont hatte:

Vom Starken hofft im Mißgeschicke
All' Schwäch'res Hülf' und Trost und Ruh'.
Im Stübchen kehrt die matten Blicke
Dem Sonnenlicht das Pflänzchen zu.
Seid, Brüder, stark und mild und gut!
Den Schwachen nehmt in eure Hut!

Literatur

J. KELLER, *Michael Traugott Pfeiffer*. Frauenfeld 1894. – ARTHUR FREY, *Das Aargauische Lehrerseminar*. Wettingen 1946.

ED. ATTENHOFER

Arnold Künzli

1832–1908

Arnold Künzli, Sohn des Oberstleutnants Johann Hartmann Künzli und der Anna Barbara Gugelmann, besuchte in seinem Geburtsort Riken die Primarschule, bezog dann eine Privatschule in Murgenthal und – nach deren Auflösung – die Pension Rauscher in Wangen an der Aare. Anschließend durchlief er die Kantonsschule in Aarau. Seine kaufmännische Lehrzeit absolvierte er in Genf, eine kaufmännische Stelle bekleidete er darauf in Lugano. Die beiden Aufenthalte vermittelten ihm die Kenntnisse in Französisch und Italienisch. 1858 – sechsundzwanzigjährig – trat er ins väterliche Geschäft ein, zusammen mit seinem Schwager. Es entstand die Firma Buntweberei Künzli & Gugelmann. Nach dem Tode seiner Eltern verheiratete sich Arnold Künzli 1869 mit Maria Elisabeth Nußbaum von Birrwil.

Seiner Heimatgemeinde diente Arnold Künzli als Gemeindeammann. Er lebt dort aber in der Erinnerung auch als Gründer verschiedener industrieller Unternehmungen (mechanische Strickerei, Korbflechtere, Holzwarenfabrik), die der Bevölkerung willkommenen Verdienst brachten. In seinem Todesjahr beschäftigten Künzlis Unternehmen an die sechshundert Arbeiter. Daneben genoß die Gemeinde seine Stiftungen und Schenkungen (Schulhaus, Friedhof in Riken) und besaß an Arnold Künzli einen stillen Wohltäter und Menschenfreund, dessen Wirksamkeit sich vor allem im Schul- und im Armenwesen kund tat.

1858 – im gleichen Jahr, in dem Künzli ins väterliche Geschäft eintrat – wurde er in den aargauischen Großen Rat gewählt, den er dreimal, zuletzt im Jahr 1903, präsierte. Seine Mitarbeit an der gesetzgeberischen Tätigkeit – besonders seit den sechziger Jahren – geschah ganz im Sinne der Erweiterung der Volksrechte (Demokratisierung), vor allem bei der Einführung des obligatorischen Referendums und der Volkswahl der Behörden, entsprechend den Tendenzen auch in andern Kantonen. Dieser Einstellung entsprach auch auf sozialem Gebiet seine Bemühung um die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen.

1868 wurde Arnold Künzli in den Regierungsrat gewählt. Sein Rücktritt nach fünf Jahren erfolgte aus Rücksicht auf das eigene Geschäft. Im Regierungsrat übernahm er das Baudepartement. Seine Amtszeit fiel mit der zweiten Bahnbauperiode zusammen, vor allem mit den Bestrebungen um das Zustandekommen der Gotthardbahn. Künzli erkannte die grundsätzliche, in die Zukunft weisende Bedeutung dieser Frage. So nahm er die auftauchenden kantonalen Bahnbaugeschäften an die Hand. Die Subvention der Gotthardbahn durch den Kanton Aargau erreichte er und führte die Frage des Bözbergbahnbaues zur Entscheidung. Der Südbahnvertrag und der Westbahnvertrag – von Künzli veranlaßt und abgeschlossen – schufen die Grundlage für den Ausbau eines Netzes von Regionalbahnen im Kanton, da sich die beiden Bahngesellschaften verpflichten mußten, am späteren Ausbau der Bahnen im Rhein-, See-, Suhren- und Wynental sowie im Bezirk Zofingen mitzuwirken. Für die zwischen Brugg und Koblenz geplanten Aareübergänge gewann er eine Garantie durch die interessierten Bahngesellschaften. An weiteren Werken, die er als Baudirektor betrieb, sind die Aarebrücke von Wildegg, die Limmatbrücke in Ennetbaden, die Aarekorrektur von Auenstein, die Melioration des Bünzener Moores und der Neubau der Anstalt Königsfelden zu erwähnen.

Den 1883 bestellten Verfassungsrat für die Revision der aargauischen Kantonsverfassung präsierte Künzli. Dem Werk – der 1885 in Kraft getretenen Staats-Verfassung für den Kanton Aargau – rühmt ein Mitglied der damaligen Regierung nach, es sei ein Erzeugnis der Verständigung in politischer, sozialer und kirchlicher Hinsicht. Man darf darin wohl den Erfolg von Künzlis Wirken sehen. Es hätte in der Linie des Demokraten Künzli gelegen, wenn schon diese Verfassung die Wahl des Regierungsrates durch das Volk gebracht hätte. Aber zur Verständigung waren Zugeständnisse hüben und drüben notwendig. Für Künzlis überlegene Haltung zeugt vor allem seine letzte Präsidialrede im Verfassungsrat vom 23. November 1885.

1866 (nachdem der 1864 schon Gewählte zugunsten eines andern verzichtet hatte) wählte das Aargauer Volk Arnold Künzli in den Nationalrat, dem er bis zu seinem Tode angehörte und den er 1879/80 präsierte. Es überrascht nicht, wenn festgestellt wird, daß auch im eidgenössischen Parlament Künzli an vorderster Stelle in entscheidender Weise mitarbeitete. Hier «hat Künzli eine Summe von Arbeit bewältigt, die alles überragt, was jemals seit Bestehen des neuen Bundes von einem einzelnen Mitgliede dieses Rates geleistet worden ist. Keine große Frage ist seit seinem Eintritt in den Nationalrat von dieser Behörde behandelt worden, ohne daß Künzli sich in bedeutsamen und oft durchschlagenden Voten an der Diskussion beteiligte. Daß er es tat, galt allen Parteien als selbstverständlich, und daß seine Reden, die an die Beredsamkeit der schweizerischen Staatsmänner der dreißiger und vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts erinnerten, nicht nur von einem edlen Schwung der Gedanken getragen, sondern auch durch gründliche Sachkenntnis und nüchterne Logik sich auszeichneten, ist von Freunden und Gegnern stets vorbehaltlos anerkannt worden. Wenn Künzli sprach, füllte sich der Saal und verstummten die Privatunterhaltungen. Jedermann wußte, wenn er sich in großen Debatten von seinem Sitz erhob, daß er die Frage um ein gutes Stück ihrer Abklärung entgegenführen werde» (Bundesrat EMIL FREY, 1908).

Ebenso gewichtig und arbeitsfördernd war Künzlis Tätigkeit in den nationalrätlichen Kommissionen, deren vielen er angehörte und von denen wenige waren, die er nicht präsierte. Insbesondere beschäftigte er sich hier mit der Eisenbahn- und Finanzpolitik des Bundes, mit den Beziehungen zum Ausland, mit den militärischen Fragen, mit dem Fabrik- und dem Haftpflichtgesetz und war wiederholt Mitglied der

Kommission für die Vorberatung des Budgets und des bundesrätlichen Geschäftsberichtes. Im Nationalrat selber griff Künzli entscheidend ein anlässlich der Revision der Bundesverfassung 1871/72 und 1873/74, dann bei der Beratung des Fabrikgesetzes, der Zollinitiative (Beutezug), der Verstaatlichung der Eisenbahnen usw.

Auf internationalem Boden vertrat Künzli die Schweiz in einer ganzen Reihe von Verhandlungen über Handels- und Zollverträge sowie 1907 beim Abschluß der Haager Konvention.

Es ist klar, daß zur erfolgreichen Bewältigung eines derartigen Arbeitsvolumens entschlossener Wille und sachliche Befähigung in *einer* Persönlichkeit sich zusammenfinden mußten. In dieser Hinsicht war Arnold Künzli eine selten einheitliche Persönlichkeit. Die nötige Kraft zu seinem Werk schöpfte er aus seiner Liebe zum Land und aus seinem Vertrauen zu dessen Volk. Daher ist er seit den sechziger Jahren Demokrat. Er genoß aber auch das Vertrauen dieses Volkes, und richtungweisend für ihn war sein hohes Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit. So war er, wo es nicht um den Kern der Sache ging, konziliant – in grundsätzlichen Dingen aber fest. Als Mittel stand ihm die Gabe der glücklichen Formulierung seines Wortes zur Verfügung, die sowohl im Rat wie in der Volksversammlung den angemessenen Ton und den überzeugenden Ausdruck fand. Und so fand er eben auch aus fester Überzeugung Anlaß, die Hand zur Verständigung zu bieten. Sein höchstes Ziel war die geistige, soziale und wirtschaftliche Hebung des Volkes.

Während überall in der Schweiz die durch die Bundesverfassung von 1848 geschaffenen Verhältnisse auf die Methoden der politischen Auseinandersetzungen mäßigend gewirkt hatten, hielt im Kanton Tessin die Ära der Putsche an. Die annähernde Gleichzahl der beiden Parteien – konservative und liberale – führte dazu, daß bei Wahlen und Abstimmungen alle – selbst ungesetzliche – Mittel angewendet wurden. Wiederholt sah der Bundesrat sich deshalb veranlaßt, einen eidgenössischen Kommissar in diesen Kanton abzuordnen. So weilte Künzli schon 1880 während der gerichtlichen Liquidation des Stabio-Handels als Vertreter des Bundesrates im Tessin. Trotz dem 1883 eingeführten fakultativen Gesetzesreferendum, das die Omnipotenz des mehrheitlich konservativen Großen Rates brechen sollte, trat die erhoffte Beruhigung nicht ein. Besonders erhitzten sich die Gemüter auf die Großratswahlen 1889. Den 12783 konservativen standen 12166 liberale Stimmen gegenüber. Selbst wenn diese Zahlen tatsächlich unverfälscht waren, so wollten sich die

Liberalen keineswegs mit der Verteilung der Großratsitze zufrieden geben (75 konservative, 37 liberale). Sie verlangten in einem Rekurs an den Bundesrat Annullierung der Wahlen. Gleichzeitig unternahmen sie eine Unterschriftensammlung zum Zwecke einer Verfassungsrevision (Änderung der Wahlkreise). Die Initiative kam zustande; die Regierung setzte sich aber darüber hinweg, ebenso über die Rekurse an den Bundesrat. Eine Volksabstimmung zur Frage der Verfassungsrevision wurde nicht angesetzt, was nach geltendem Recht innerhalb Monatsfrist hätte geschehen müssen. So lösten am 11. September 1890 die Liberalen einen Staatsstreich aus. Staatsrat Rossi (konservativ) wurde getötet, Respini (konservativ) gefangengenommen, eine provisorische radikale Regierung eingesetzt. Schon am folgenden Tag traf Arnold Künzli als eidgenössischer Kommissar mit zwei Bataillonen im Tessin ein. Er befreite vorerst die Gefangenen, setzte die provisorische Regierung ab und nahm vorläufig die Regierung in eigene Hand. Dieser Schritt wurde von den Konservativen heftig kritisiert. Auf die Durchführung eines Staatsstreiches ihrerseits verzichteten sie nur, weil ihnen Konservative aus den andern Kantonen davon abrieten. Künzlis Vorgehen war zweifellos glücklich und richtig: Den verfassungswidrigen Zustand hatte er beseitigt; der unparteiischen Feststellung des Volkswillens schaffte er freie Bahn. Seine persönliche Regierung erlaubte ihm, dem erfahrenen aargauischen Verfassungsratspräsidenten, indem er angesehene Vertreter beider Richtungen beizog, die zwei Parteien zuerst zu Verhandlungen und schließlich zur Versöhnung zu bringen. Noch 1890 sprach sich das Tessiner Volk für eine Verfassungsrevision in liberalem Sinne aus. Die neue Verfassung brach mit Parteiregiment und Wahlkreisgeometrie und führte für die wichtigen Behörden die Wahl durch das Volk ein. Darüber hinaus – und schon für die Wahlen in den Verfassungsrat – wurde auf Empfehlung des Bundesrates ein Proportionalwahlverfahren statuiert (damals einzig im Kanton Neuenburg, seit 1888). Daß seine Pazifikation von dauernder Wirkung war, das verdankte Künzli seiner hohen sittlichen Auffassung der übernommenen Aufgabe gegenüber; dann aber auch der Tatsache, daß er in der nördlich der Alpen gelegenen Schweiz der einflußreichste Führer der Radikalen war, den auch die Tessiner anerkennen mußten. Schließlich fand er das richtige Maß, aus den Tessiner Gegebenheiten das Wesentliche und für die Zukunft Fruchtbare herauszuentwickeln.

Im Volk war Arnold Künzli als Oberst Künzli bekannt. Auch darin drückt sich eine Wahrheit aus. Mit einundzwanzig Jahren war er

Infanterie-Offizier. Als solcher nahm er am Truppenaufgebot anlässlich des Neuenburger-Handels teil. Nach Generalstabsdienst wurde er 1868 Oberstleutnant und führte 1870 die 1. Scharfschützen-Brigade. 1872 wurde er eidgenössischer Oberst, 1875 Kommandant der Infanterie-Brigade XII, 1882 Kommandant der IV. Division. «In einem Alter, in welchem sich andere nach der Ruhe des Privatlebens sehnen, übernahm Künzli noch mit stolzem Selbstvertrauen das Kommando eines Armeekorps», des IV. (1894–1902). Auch als militärischer Führer erbrachte er den Beweis seiner persönlichen und sachlichen Befähigung. Feind aller gedankenlosen Nachahmung fremder Einrichtungen und allem bürokratischen Wesen abhold, sah er «in einem starken, volkstümlichen, einfach organisierten und einfach geführten Volksheer das beste Mittel zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes».

1907 – im Jahr vor seinem Tode – vertrat Oberst Künzli die Schweiz am Friedenskongreß im Haag. Eine angesehene deutsche Zeitschrift schrieb damals: «Der ganze Apparat (gemeint war der Friedenskongreß) ist von vorneherein verfehlt, weil ihm ein internationales Gepräge gegeben wurde, während es sich in Völkerrechts- und Kriegsrechtsfragen doch schließlich nur um die Weltmächte handelt, die den Kleinstaaten ihren Willen auflegen.» Um so beachtenswerter die von Künzli unter Einsatz seiner ganzen starken Persönlichkeit vorgetragene Auffassung vom Recht der kleinen Völker, im Falle der Okkupation durch einen mächtigen Nachbarn sich in Massen zu erheben und mit allen Mitteln – auch den äußersten – dem Gegner entgegenzutreten. Künzlis Worte hatten keinen Erfolg; trotzdem trat die Schweiz der Haager Konvention bei. Sie zog aber aus der Haltung der Großmächte die für sie einzig mögliche Folgerung: sie schuf ein Wehrgesetz, das die «Massenerhebung» im Frieden vorzubereiten erlaubte, die Teilnehmer uniformierte oder doch durch ein konventionelles Abzeichen als der regulären Armee zugehörig charakterisierte, so daß sie den Schutz des Völkerrechtes ebenfalls genossen.

So diente Arnold Künzli bis zuletzt seinem Lande.

Schrifttum: Oberst Arnold Künzli. Gedenkworte, gesprochen an seinem Grabe und eingeleitet von alt Bundesrat EMIL FREY, 1909. – OTTO HUNZIKER, *Arnold Künzli 1832–1908*, 1932. – EDUARD FUETER, *Die Schweiz seit 1848*, 1928.

ROLF ZSCHOKKE



ARNOLD KÜNZLI

1832-1908